



WASSERREGLEMENT

Stand:

Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Bau-gesetz vom 3. Dezember 1978 und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 sowie das Schutzzonen-reglement vom 9. Oktober 1984.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen

Eigentum, Zuständigkeit	Seite 5
Zweck und Geltungsbereich	Seite 5
Aufgaben	Seite 5/6
Wasserbezüger	Seite 6

Organisation und Aufsicht

Gemeinderat	Seite 6
Kommission	Seite 6
Fachorgane, Funktionäre	Seite 6
Verwaltung	Seite 6

Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	Seite 7
Erschliessung	Seite 7
Öffentliche Leitungen	Seite 7
Hydranten	Seite 7/8
Übrige Löschanlagen	Seite 8
Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen	Seite 8
Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten	Seite 8
Schiebertafeln	Seite 8

Hausanschlussleitungen

Begriff	Seite 8
Gesuche, Erstellung, Kosten	Seite 9
Eigentum, Unterhalt, Ersatz	Seite 9
Ausführung	Seite 9

Abnahme	Seite 10
Technische Vorschriften	Seite 10/11
Durchleitungsrecht	Seite 11
<u>Hausinstallation</u>	
Erstellung, Kosten und Unterhalt	Seite 11
Technische Vorschriften	Seite 11
Begriff und Kosten	Seite 11
Frostgefahr	Seite 11
Kontrollrecht	Seite 11/12
<u>Wasserzähler</u>	
Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt	Seite 12
Standort	Seite 12
Haftung und Beschädigung	Seite 12
Revision und Störungen	Seite 13
<u>Wasserabgabe</u>	
Umfang und Garantie der Wasserabgabe	Seite 13
Verwendung des Wassers	Seite 13
Einschränkungen der Wasserabgabe	Seite 13/14
Sperrung der Wasserabgabe	Seite 14
Pflicht zum Wasserbezug	Seite 14
Haftung des Wasserbezügers	Seite 14
Wasserableitungsverbot	Seite 14
Unberechtigter Wasserbezug	Seite 15
Änderung der Eigentumsverhältnisse	Seite 15
Aufhebung eines Anschlusses	Seite 15

Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Seite 15
<u>Finanzierung</u>	
Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren	Seite 15
Wasserverbrauch, Ablesung	Seite 15
Benützungsgebühr, Wasserzins, Grundtaxen	Seite 16
Haftung für Gebühren	Seite 16
<u>Straf- und Schlussbestimmungen</u>	
Strafbestimmungen	Seite 16
Rechtsmittel	Seite 16
Bisherige Bestimmungen	Seite 16
Inkrafttreten	Seite 16/17

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum Zuständigkeit

Die im Jahre 1907 erstellte Wasserversorgung ist mit Haupt- und Nebenleitungen auf Gemeindegebiet Fulenbach Eigentum der Gemeinde Fulenbach.

Die Einwohnergemeinden Fulenbach und Wolfwil zusammen bilden eine "Gemeinsame Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach. Gestützt auf den Vertrag zwischen den beiden Gemeinden vom 17.5.1907 wurde ein Betriebs- und Unterhaltsreglement erlassen. Der Betrieb der gemeinsamen Anlage wird durch eine Betriebskommission überwacht und geregelt.

Zur Aufsicht und Verwaltung der Wasserversorgung Fulenbach (WVF) wird von der Gemeinde jeweils für eine 4-jährige Amtsdauer eine Kommission gewählt. Diese hat die ganze Anlage, auch Privateinrichtungen, zu überwachen und bei technischen Fehlern und gesundheitsschädlichen Verhältnissen Abhilfe zu schaffen.

Die Kommission, in der Folge ALV-Kommission genannt, konstituiert sich selbst und bestimmt einen Obmann Wasser.

Der Verwalter kann von Amtes wegen zu den Sitzungen eingeladen werden, jedoch ohne Stimmrecht. Die Besoldung wird in der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Fulenbach geregelt.

§ 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung bzw. der ALV-Kommission, den Wasserbezüglern, sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

§ 3 Aufgaben

1. Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 33 Abs. 2.
2. Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung" (GWP) festgelegte Hydrantennetz.
3. Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - a. die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung, -speicherung und -verteilung zusammen mit der Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach
 - b. die Hydranten

4. Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 4 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

II. Organisation und Aufsicht

§ 5 Gemeinderat

1. Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
2. Er wählt die Fachorgane und ist zuständig für die Vertragsabschlüsse.

§ 6 Kommissionen

1. Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglementes die ALV-Kommission im Rahmen ihres gültigen Pflichtenheftes zuständig. Sie ist kompetent, nicht budgetierte Geschäfte bis zu einem Betrage von Fr.4'000 selbst zu erledigen. Grössere Geschäfte leitet die ALV-Kommission mit Bericht und Antrag an den Gemeinderat.
2. Die ALV-Kommission sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie legt eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an zur Nachführung im GIS.

§ 7 Fachorgane, Funktionäre

Der ALV-Kommission sind für die Erfüllung von Spezialaufgaben folgende Funktionäre zugeteilt und unterstellt:

- a) Hydrantenwart
- b) Zählerableser

Die Pflichten und Obliegenheiten dieser Funktionäre werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Zu den Sitzungen der ALV-Kommission können sie, wenn nötig, beigezogen werden, haben aber nur beratende Stimme.

§ 8 Verwaltung

Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
2. Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

§ 10 Erschliessung

1. Innerhalb der „Generellen Wasserversorgungsplanung“ (GWP) richtet sich die Erschliessung nach dem Planungs- und Baugesetz.
2. Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone.
3. Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Wasserbezüger gemäss Planungs- und Baugesetz.
4. Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb des unter Abs. 2 genannten Gebietes die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
 - a. Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ und qualitativ ungenügender Wasserversorgung.
 - b. Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

§ 11 Öffentliche Leitungen

Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung).

§ 12 Hydranten

1. Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.
2. Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

3. Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten nötig, gehen die Kosten für die Verlegung zulasten der Gemeinde.
4. Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.
5. Die Hauseigentümer und die ALV-Kommission sind verpflichtet, den Zugang zu den Hydranten zu jeder Jahreszeit freizuhalten.

§ 13 Übrige Löschanlagen

1. Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandant (Schadenplatzkommandant) zur Verfügung.
2. Die Löschreserven der Reservoire sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 14 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

§ 15 Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten

Die Beanspruchung von privaten Grundstücken und Bauten richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz.

§ 16 Schiebertafeln

Die Grundeigentümer haben das Anbringen von Schiebertafeln oder anderen Kennzeichen auf oder an ihrem Eigentum zu gestatten. Der Unterhalt solcher Kennzeichen geht zu Lasten der WVF.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 17 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 18 Gesuche, Erstellung, Kosten

1. Gesuche um Anschluss eines Gebäudes oder eines Grundstückes sind der ALV-Kommission einzureichen. Dem Gesuch sind
 - a. Anzahl Wohneinheiten
 - b. 2 Situationspläne
 - c. 2 Grundrissplänemit der Lage der geplanten Zuleitung bekannt zugeben bzw. beizulegen.
2. Die ALV-Kommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
3. Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
4. Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zulasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt der Absperrschieber, wird zulasten des Wasserbezügers ein Schieber eingebaut.

§ 19 Eigentum, Unterhalt, Ersatz

1. Die Hausanschlussleitung, mit Absperrschieber und ohne Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Jeder Hauseigentümer hat die Möglichkeit, diesen Hausanschluss mit Absperrschieber privat versichern zu lassen.
2. Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
3. Der Unterhalt und die Erneuerung von Hauszuleitungen stehen unter Aufsicht der ALVK und gehen immer zu Lasten der Hauseigentümer. Bei Säumnis werden die Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten nach erfolgloser Mahnung durch die ALVK ausgeführt. Kosten für notwendige Ortungen von Lecks gehen ebenfalls zu Lasten des Hauseigentümers.
4. Hat ein Wasserbezüger eine Zuleitung nachträglich überpflanzt, mit Hartbelag oder Beton überdeckt, so hat er für die dadurch entstehenden Instandstellungsarbeiten selbst aufzukommen.

§ 20 Ausführung

Der Wasserbezüger darf eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen. Die Schadenbehebung kann auch der Gemeinde übertragen werden. Die Kosten werden dem Wasserbezüger belastet.

§ 21 Abnahme

Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.

§ 22 Techn. Vorschriften

1. In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.
2. Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.40 m betragen.
3. Die Hausanschlussleitung von der Anschlussstelle bis zur Messeinrichtung müssen gemäss den Weisungen der ALV-Kommission, nach den errechneten Einheiten, jedoch mindestens mit einem Durchmesser von 40 mm, von einem konzessionierten Installateur erstellt werden.
Die ALV-Kommission entscheidet über die Lage der Zuleitung, die Art der Konstruktion und den Ort der Aufstellung des Wassermessers.
Für die Hausanschlussleitung können duktile Gussrohre verwendet werden. In speziellen Fällen und im Einverständnis mit der ALV-Kommission, sind auch galvanisierte, nahtlose, kunststoffummantelte Rohre oder Kunststoffrohre zugelassen. Formstücke werden mit Denso-Band oder gleichwertigem Produkt nachisoliert.
Richtungsänderungen sind einzubetonieren. In speziellen Fällen können Schubsicherungen verwendet werden.
Bei **Neubauten** ist grundsätzlich nur noch folgendes Rohrmaterial zugelassen:
 - a. Rohrmaterial PE 100, PN 16 (S5) in Stangen
 - b. Rohrverbindungen Stumpfschweissnaht
 - c. Rohrhüllung Betonkies 0 – 16 mm
 - d. Ordnungsband muss eingelegt werden
4. Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
5. Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
6. Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil - ein Rückschlagventil einzubauen.

7. Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

§ 23 Durchleitungsrecht

Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Hausinstallationen

§ 24 Erstellung, Kosten und Unterhalt

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

§ 25 Technische Vorschriften

Die Hausinstallationen sind nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen. Mit der Ausführung dürfen nur konzessionierte Installateure beauftragt werden.

§ 26 Begriff und Kosten

Alle Leitungen und Anlagen nach den Hauseinführungen werden als Hausinstallationen bezeichnet und sind vom Hauseigentümer erstellen zu lassen; sie verbleiben in dessen Eigentum.

Für die Erstellungs- und Unterhaltskosten hat der Hauseigentümer selbst aufzukommen.

§ 27 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und die Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zulasten des Wasserbezügers

§ 28 Kontrollrecht

Die Gemeinde kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde – die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

VI. Wasserzähler

§ 29 Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt

1. Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzähler festgestellt.
2. In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
3. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

§ 30 Standort

1. Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist.
2. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers un-entgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzungen des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 31 Haftung und Beschädigung

1. Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
2. Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 32 Revision und Störungen

1. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
2. Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
3. Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen.
4. Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VII. Wasserabgabe

§ 33 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um entsprechend der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern.
2. Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsunfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 34 Verwendung des Wassers

1. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungszwecken vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
2. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 35 Einschränkungen der Wasserabgabe

1. Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - a. im Fall höherer Gewalt
 - b. bei Betriebsstörungen
 - c. bei Wasserknappheit

- d. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen
 - e. in Notlagen und im Brandfall
2. Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wassergebühr.
 3. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 36 Sperrung der Wasserabgabe

Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse möglich;

- bei widerrechtlicher Wasserentnahme
 - bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden
- bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen.

§ 37 Pflicht zum Wasserbezug

Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 38 Haftung des Wasserbezügers

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solchen Anlagen benützen.

§ 39 Wasserableitungsverbot

1. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.
2. Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborbene Hahnen und Leerlaufhahnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

§ 40 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41 Änderung der Eigentumsverhältnisse

Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

§ 42 Aufhebung eines Anschlusses

Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zulasten des Verursachers.

§ 43 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Es werden die entsprechenden Pauschalen gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren fällig.

2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die die ALV-Kommission. Es werden die entsprechenden Pauschalen gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren fällig.

VIII. Finanzierung

§ 44 Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife

Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.

§ 45 Wasserverbrauch, Ablesung

1. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.
2. Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt jährlich zweimal; jeweils per 30.06. und per 31.12. des laufenden Jahres.

§ 46 Benützungsgebühr, Wasserzins und Grundtaxen

1. Für den Wasserzins, die Grundtaxen und die Klärgelbühr haftet der Hauseigentümer alleine. Dieser erhält die Rechnung
2. Die Rechnung wird jährlich zweimal gestellt und zwar nach den Ablesungen im Juni und Dezember. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Reklamationen bezüglich verrechnetem Verbrauch sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum an die ALV-Kommission zu melden. Für verspätete Zahlungen, welche auf dem Rechtsweg geltend gemacht werden müssen, wird ein Verzugszins nach Obligationenrecht § 104 erhoben.

§ 47 Haftung für Gebühren

Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 48 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

§ 49 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der ALV-Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat, und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten findet die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren Anwendung.

§ 50 Bisherige Bestimmungen

Das Reglement vom 03.Mai 1974, die Abänderungen vom 28.Januar 1980 und alle dem Reglement widersprechenden Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

§ 51 Inkrafttreten

1. Vorstehendes Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2001 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

Von der **GEMEINDEVERSAMMLUNG** beschlossen am: 13. Dezember 2000

Der Gemeindepräsident:

Hugo Kissling

Vom **REGIERUNGSRAT** genehmigt am:

Der Staatsschreiber:

Der Gemeindeschreiber:

Emil Borner

16. Januar 2001 mit RRB Nr. 50

sig.Dr.K.Schwaller

